

(2) Die dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst unterstellten Einrichtungen haben nur Selbständigkeit im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes erteilten Vollmachten.

(3) Die Leiter der Einrichtungen erhalten grundsätzliche Anweisungen vom Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, in Verwaltungsfragen auch vom Verwaltungsleiter. Sie sind dem Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes und in Verwaltungsangelegenheiten auch dem Verwaltungsleiter für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 11

(1) Die operative Anleitung, Aufsicht und Kontrolle aller Dienststellen und Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes obliegt dem Direktor, in Fragen der Verwaltung auch dem Verwaltungsleiter. Der Direktor kann Aufgaben der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle einzelnen Mitarbeitern übertragen.

(2) Das Recht, nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen gegenüber Weisungen zu erteilen, habender Direktor, in Verwaltungsangelegenheiten auch der Verwaltungsleiter und die Fachabteilungsleiter im Rahmen der Aufgaben ihrer Fachabteilungen.

§ 12

Geschäftsordnung

Den Geschäftsverkehr regelt die Geschäftsordnung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, die vom Minister des Innern zu bestätigen ist.

§ 13

Änderungen des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Anordnung über die Bildung von Beiräten für Kultur und Volksbildung bei den Maschinen-Traktoren- Stationen.

Vom 30. April 1956

In Durchführung des Teiles B Abschnitt VII Ziff. 1 des Beschlusses vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abteilungen für Kultur bei den Räten der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Volksbildung und den Leitungen der Maschinen-Traktoren-Stationen bis zum 31. Mai 1956 bei jeder Maschinen-Traktoren-Station einen Beirat für Kultur und Volksbildung zu bilden.

§ 2

In Verwirklichung der Hauptaufgaben, die im Abschnitt VII Ziff. 1 des angeführten Beschlusses genannt sind, erstreckt sich im einzelnen die Tätigkeit des Beirates auf folgendes:

U a) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Dorf plan neben den politischen und wirtschaftlichen Aufgaben konkrete Maßnahmen auf dem Ge-

biere der Kultur und Volksbildung enthält. Der Beirat erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge auf dem Gebiete der Kultur- und Volksbildungsarbeit für die gesellschaftlichen Organisationen (insbesondere Gewerkschaften, Freie Deutsche Jugend, Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands u. a.) sowie für die entsprechenden staatlichen Organe, um ein gemeinsames Handeln in der Kultur- und Volksbildungsarbeit zu erreichen. Vor allem ist für eine zielbewußte Planung der Kulturarbeit in den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und in den Gemeinden einzutreten. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollen eine besondere Unterstützung bei der Aufstellung eigener mustergültiger Kulturpläne erhalten.

Die Hinweise des Beirates sollen dazu dienen, die örtliche Initiative zu wecken und die eigene Verantwortlichkeit der MTS, VEG, LPG, Gemeinden und gesellschaftlichen Organisationen für die Kulturarbeit zu stärken.

- b) Die Patenschaftsarbeit zwischen volkseigenen Betrieben der Industrie, den Gewerkschaften, den kulturellen Einrichtungen und den VEG, LPG und Gemeinden ist zu fördern, zu lenken und zu kontrollieren. Sorge und Aufmerksamkeit soll gleichzeitig der Einhaltung der Patenschaftsverträge zwischen Volkseigenen Einrichtungen und MTS, VEG und LPG gewidmet werden.
 - c) Der Beirat unterstützt die außerschulische Erziehung und die Erziehungsarbeit in der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und hilft bei der Verbesserung der Berufs Werbung und Aufklärung zur Gewinnung der Schüler für die landwirtschaftlichen Berufe mit.
 - d) Der Beirat fördert die aktive Beteiligung der Intelligenz der Stadt und des Dorfes (wie z. B. Agronomen, Zootechniker, LPG-Vorsitzende, bewährte Traktoren- und Kombiführer, Neuerer und Aktivisten der Landwirtschaft* Ärzte, Lehrer, Wissenschaftler und Künstler) am kulturellen Leben in den MTS, VEG, LPG und Gemeinden.
 - e) In Verbindung mit dem Kreisvolkskunstkabinett unterstützt der Beirat das Volkskunstschaffen in MTS, VEG, LPG und Gemeinden;
2. Der Beirat unterstützt, in Verbindung mit den örtlichen Vortragsaktivisten, die Tätigkeit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und ihrer Mitgliedergruppen bei den MTS;
 3. Besondere Fürsorge ist der Gewinnung, Entwicklung und Schulung neuer Kader für die Kultur- und Volksbildungsarbeit auf dem Lande zu widmen. Der Beirat ist behilflich bei der Auswahl von geeigneten Kadern und ihrer Delegation zu den entsprechenden Lehrgängen und Schulen; Durch Hinweise und Ratschläge ist den für die Kulturarbeit verantwortlichen LPG-Vorstandsmitgliedern zu helfen. Der Beirat kann Initiator eines Erfahrungsaustausches auf den verschiedenen Gebieten der Kultur- und Volksbildungsarbeit innerhalb des MTS-Bereiches sein (z. B. für Bibliothekare, Leiter von Volkskunstgruppen, Lehrer